

Kontroll-Perioden nach NIV 2002

In der Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV 2002) sind gemäss Art. 36, Absatz 4 die Kontrollperioden für die einzelnen elektrischen Installationen im Anhang festgelegt.

Eine gute Übersicht gibt folgende Liste. Sie definiert die Anlagen und ordnet entsprechende Kontrollperioden zu. Die Liste ist nicht abschliessend und wird bei Bedarf erweitert.

Symbolerklärung:

- A Kontrolle durch akkreditierte Inspektionsstelle gemäss NIV 2002 Art. 36, Absatz 4
 B Kontrolle durch unabhängiges Kontrollorgan gemäss NIV 2002 Art. 36, Absatz 4
 ➤ Als unabhängig gilt, wer weder in der Planung und Erstellung oder in der Instandhaltung der elektrischen Anlage beteiligt war.

Standorte, Anlagen	Kontrollperiode in Jahren				
	1J	3J	5J	10J	20J
Bundesanlagen					
Rohrleitungsanlagen unter Bundesaufsicht	A				
Tankanlagen	A				
Militäranlagen/ Zivilschutzanlagen					
Klassifizierte unterirdische Munitionslager	A				
Klassifizierte unterirdische Tanklager	A				
Andere klassifizierte Anlagen und Bauten			A		
Zeughäuser				B	
Kasernen			B		
Zivilschutzanlagen mit EEA oder NEMP Schutz				A	
Übrige Zivilschutzanlagen				B	
Nationalstrassen Klassen 1 und 2					
Kritische Installationen der Verkehrs- und Betriebssicherheit			A		
Alle übrigen Installationen				B	
Beschränkte Installationsbewilligungen (Art. 12ff)					
Betriebselektriker Art. 13	A				
Spezialanlagen Art. 14			A		
Anschlussbewilligung Art. 15			A		
Bahnen und andere konzessionierten Transportunternehmen					
Nicht bahnspezifische Anlagen wie Anlagen im Tunnel sowie in Werkstätten und Waschanlagen			A		
Alle übrigen nicht bahnspezifische Anlagen				A	
med. genutzte Räume					
Gruppe 0 in Kliniken			A		
Gruppe 0 ausserhalb von Kliniken			B		
Gruppe 1 in Kliniken			A		
Gruppe 1 ausserhalb von Kliniken			B		
Gruppe 2	A				
Schiffe					
Sport- und Vergnügungsboote				B	
Schiffe für gewerbliche Personen- / Warentransporte				A	
Campingplätze und Bootsanlegestellen			B		

Standorte, Anlagen	Kontrollperiode in Jahren				
	1J	3J	5J	10J	20J
Ex-Zonen					
Gas Ex Zone 0 & 1		A			
Gas Ex Zone 2		B			
Staub Ex Zone 20 & 21		A			
Staub Ex Zone 22		B			
Zone 0 & 20, 1 & 21 in Tankstellen und Fahrzeugreparaturwerkstätten		B			
Gewerberäume					
Betriebsräume Industrie und Grossgewerbe			B		
Korrosive Räume			B		
Labor und Prüffelder			B		
Feuergefährliche gewerbliche Räume				B	
Nasse gewerblich genutzte Räume				B	
Tankstellen und Fahrzeugreparaturwerkstätten			B		
Gewerbliche Werkstätten				B	
Kleingastbetriebe wie Bistros, Cafés, Take-away			B		
Bauten mit Personenansammlung					
Warenhäuser, Baumärkte (>1200m2 Verkaufsfläche)			B		
Theater, Kinos, Messehallen, Tanzlokale			B		
Hotels, Gaststätten, Pensionen			B		
Ferienheime, Alters- und Pflegeheime, Kinderheime			B		
Spitäler, Kasernen, Gefängnisse			B		
Schulhäuser, Hochschulen			B		
Verkaufsladen, Kiosk				B	
Museen, Kirchen				B	
Büro, Banken, Versicherungen				B	
öffentliche Parkhäuser				B	
öffentliche Parkhäuser (grosse gewerblich betriebene)			B		
Diverse Anlagen					
Räume zur Produktion oder Lagerung von Sprengstoff und pyrotechnischen Produkten	A				
Bergwerke	A				
HS-Anlagen aus Niederspannung gespiesen				A	
Inselnetze EEA (EnergieErzeugungsAnlagen)				B	
Kläranlagen			B		
Hallen- und Freibäder			B		
Untertagbauten und Tunnel			B		
Mobilfunkanlagen auf Hochspannungsmasten			A		
Mobilfunkanlagen auf Gebäuden				B	
Hochspannungsanlagen gespiesen aus der Niederspannung				A	
Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum			B		
Installationen oder Installationsteile nach Nullung Schema III			B		
Landwirtschaft					
Wohngebäude					B
Stall und Scheune				B	
Wohnungsbauten					
					B
Baustellen und Märkte					
	B				